

# HSD NR. 988

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.12.2024  
Nummer 988

## **Zweite Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 05.12.2024**

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf vom 25.08.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 410) neu bekannt gemacht. Die Zweite Neubekanntmachung berücksichtigt die Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf vom 14.03.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 594, 596), die Satzung vom 29.01.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 645), die Satzung vom 05.08.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 700), die Satzung vom 10.05.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 841), die Satzung vom 05.04.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 879), die Satzung vom 14.03.2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 927) sowie die Satzung vom 18.11.2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 987).

Düsseldorf, den 05.12.2024

gez.  
i.V.

Die Vizepräsidentin  
für Wirtschafts- und Personalverwaltung  
der Hochschule Düsseldorf  
Dr. Kirsten Mallossek

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Studiengangsspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

### **II. Masterprüfung**

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 entfällt
- § 9 Master-Thesis und Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien (Vollzeit)“

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan der Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und  
„Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“

# I. ALLGEMEINES

## § 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den konsekutiven Master-Studiengängen „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

## § 2 – STUDIENGANGSPEZIFISCHE ZIELE DES STUDIUMS

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO SK bestimmten Ziele soll das Studium in den Masterstudiengängen „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ die Studierenden befähigen, die erforderlichen wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse, Handlungsmethoden und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, die sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und deren kritischer Reflexion, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer und kultureller Arbeit benötigen. Dies soll in diesem Master-Studiengang insbesondere in Feldern geschehen, in denen kulturelle Phänomene unter besonderer Berücksichtigung der Neuen Medien wissenschaftlich und ästhetisch erforscht und die Möglichkeiten der Einbindung in gesellschaftliche und soziale Prozesse untersucht werden.

## § 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

## § 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Master-Studiengang sind:

1. ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (z. B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie o.ä.); Absolvent\*innen eines Studiengangs in einem anderen einschlägigen Fach des Bereichs Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Kunst, Literatur, Musik, Neue Medien, Sport) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie die weiteren Bedingungen erfüllen; das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens 210 ECTS-Punkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen worden sein; Inhaber\*innen eines nicht mit einer Abschlussnote versehenen Akademiebriefs einer Kunsthochschule wird Gelegenheit zu einem Einstufungstest zur Feststellung einer Note gegeben; wurden diese Inhaber\*innen zum\*zur Meisterschüler\*in ernannt, wird ihnen die im Bewertungsschema des Studienganges, der zu dem vorangehenden Abschluss führt, beste Note zugeordnet; die festgestellte Note nach Halbsatz 3 oder Satz 4 ersetzt im Zulassungsverfahren die Note des qualifizierten Hochschulabschlusses nach Halbsatz 1;
2. einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden.

(2) Als einschlägig gemäß Abs. 1 Nr. 2 gilt die erfolgreiche Absolvierung eines Praxissemesters oder Praxismoduls in einem Bachelor-Studiengang Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studiengang in Art und Umfang des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen

Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an der Hochschule Düsseldorf oder in Inhalt und Niveau gleichwertige Praxiserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit oder in einem Handlungsfeld, das in einem Zusammenhang mit den Inhalten des unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Studiengangs steht.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 S. 3 können Studienbewerber\*innen mit einem Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang mit 180 ECTS-Punkten unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerber\*innen bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Master-Studiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängige Begleitung oder Reflexion vorlegen. Ist in dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 ein Praxisanteil von mindestens 100 Tagen enthalten, können auch Leistungen im Umfang von 30 CP in einem Studiengang gemäß Absatz 1 Nummer 1 zur Erfüllung der Auflage anerkannt werden, sofern hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. im Falle von außerhochschulischen Leistungen diese gleichwertig sind. Die Praxiserfahrungen gemäß Satz 2 und die Leistungen gemäß Satz 3 dürfen nicht Teil des Studiums für den Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 gewesen sein.

(4) Zugang zum Studiengang können auch Bewerber\*innen erlangen, die über die erforderliche Eignung verfügen, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses über kein die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 bescheinigendes Zeugnis verfügen. Die Eignung wird anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des Semesters erbracht werden, in welches der Bewerbungszeitraum fällt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 können Studienbewerber\*innen zugelassen werden, die den Nachweis der Praxiserfahrung zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht erbringen können. Der entsprechende Nachweis muss in diesem Fall spätestens bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis nachgereicht werden.

(6) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen, gibt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerber\*innen ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt auf Basis von durch die gemäß Absatz 7 gebildete Kommission festgelegten Angaben zu Motivation und einschlägigen Vorkenntnissen der Bewerber\*innen. Die Einschlägigkeit aller Angaben bezieht sich auf die Inhalte und Ziele des Masterstudiengangs Kultur, Ästhetik, Medien. Die Motivation soll das Interesse an dem Studienfach reflektieren und zeigen, dass die Bewerber\*innen sich mit den Inhalten und Zielen des Masterstudiengangs Kultur, Ästhetik, Medien auseinandergesetzt haben. Die Bewertung der bereits vorhandenen studienrelevanten Vorkenntnisse erfolgt auf Basis von nachweisbaren Erfahrungen außerhalb des Erststudiums (z.B. Praktika, berufliche Erfahrungen, freiwilliges Engagement, künstlerische und/oder kulturpädagogische Aktivitäten). Die Bewertung der Angaben des Auswahlverfahrens erfolgt durch die gemäß Absatz 7 gebildete Kommission. Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber\*innen eine Rangliste erstellt, in welcher die Abschlussnote gem. Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 3 mit 51 % und die Bewertung aus dem Auswahlverfahren mit 49 % berücksichtigt wird. In den Fällen des Abs. 4 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein.

(7) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 6 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens zwei nach § 10 RahmenPO SK geeigneten Prüfer\*innen des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO SK in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO SK gelten entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

## § 5 – REGELSTUDIENZEIT; GLIEDERUNG DES STUDIUMS; STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ drei Semester und im Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ fünf Semester.
- (2) Das Studium ist ein gelenktes Studium.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 (Vollzeit) bzw. Anlage 2 (Teilzeit).
- (4) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Creditpoints (CP) vergeben.
- (5) Im Falle des § 4 Abs. 3 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 Creditpoints vergeben.

## II. MASTERPRÜFUNG

### § 6 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 3) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

- MK 1: Kulturwissenschaften .....	3 CP
- MK 2: Neue Medien und apparative Praxis .....	12 CP
- MK 3: Medienwissenschaft .....	6 CP
- MK 4: Projektstudium I .....	12 CP
- MK 5: Projektstudium II .....	12 CP
- MK 6: Projektstudium III .....	9 CP
- MK 7: Forschungsmethoden und pädagogische Methoden .....	6 CP
- MK 8: Kultur- und Projektmanagement .....	6 CP
- MK 9: Ästhetik und Kulturgeschichte .....	3 CP
- MK 10: Master-Seminar .....	3 CP
- MK 11: Master-Thesis .....	15 CP
- MK 12: Master-Kolloquium .....	3 CP

### § 7 – BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO SK werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen der Prüfung MK 2.1 und der Module MK 4 und MK 10 (Master-Seminar) mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ benotet.

### § 8 – ENTFÄLLT

## § 9 – MASTER-THESIS UND KOLLOQUIUM

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Prüfungen in den Module MK1, MK 3, MK 4, MK 5, MK 8 und MK 9 sowie 6 CP aus MK 2 erfolgreich erbracht hat.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin die bei Zulassung zur Thesis noch nicht nachgewiesenen Modulprüfungen gemäß Absatz 1 nachgewiesen und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.
- (3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin die noch nicht nachgewiesenen Modulprüfungen MK 6, MK 7 und MK 10 gemäß Abs. 1 nachgewiesen und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

## § 10 – BILDUNG DER GESAMTNOTE DER MASTERPRÜFUNG

Aus den Noten der Modulprüfungen, sowie der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module MK 1 bis MK 3 und MK 5 bis MK 9 mit 60 % im Verhältnis der jeweils einer gemäß § 28 Abs. 3 RahmenPO SK benoteten Prüfung zugrundeliegenden Creditpoints, die Note der Master-Thesis mit 30 % und die Note des Kolloquiums mit 10 % gewichtet.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 11 – IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden der Master-Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ oder in Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang und der RahmenPO SK übernommen. Der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich von Amts wegen übertragen. Studierende nach Satz 1, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 5 bzw. Satz 6 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ (MaPOKÄMV) vom 16.08.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 255 vom 16.09.2011) wird zum Ende des Wintersemesters 2017/18 außer Kraft treten. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPOKÄMT) vom 16.09.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. Nr. 256 vom 16.09.2011) wird zum Ende des Wintersemesters 2018/19 außer Kraft treten. Diese Zeitpunkte gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

# ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN DES STUDIENGANGS „KULTUR, ÄSTHETIK, MEDIEN (VOLLZEIT)“

Sem.	Fachkompetenzen				Methodenkompetenzen		SWS	CP
	Neue Medien und Medienwissenschaften		Kulturelle und gesellschafts-politische Analysekompetenz		Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit in der Projektarbeit (Anwendungsmethoden)		Forschungsmethodologie	
1.	<b>MK2</b> Neue Medien und apparative Praxis 4 SWS / 6 CP		<b>MK3</b> Medienwissenschaft 4 SWS / 6 CP		<b>MK1</b> Kulturwissenschaft 2 SWS / 3 CP		<b>MK4</b> Projektstudium I 8 SWS / 12 CP	
	MK 2.1.1	MK 2.1.2	MK 3.1		MK 1.1		MK 4.1	MK 4.2
2.	<b>MK2</b> Neue Medien und apparative Praxis (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 CP		<b>MK8</b> Kultur- und Projektmanagement 4 SWS / 6 CP		<b>MK9</b> Ästhetik und Kulturgeschichte 2 SWS / 3 CP		<b>MK5</b> Projektstudium II 8 SWS / 12 CP	
	MK 2.2.1	MK 2.2.2	MK 8.1	MK 8.2	MK 9.1		MK 5.1	MK 5.2
3.					<b>MK6</b> Projektstudium III 6 SWS / 9 CP		<b>MK7</b> Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 CP	
					MK 6.1	MK 6.2	MK 7.2	<b>MK10</b> Master-Seminar 2 SWS / 3 CP
	<b>MK11</b> Master-Thesis 15 CP						<b>MK12</b> Kolloquium 3 CP	
<b>Summe</b>							48	90

## ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN DES STUDIENGANGS „KULTUR, ÄSTHETIK, MEDIEN (TEILZEIT)“

Sem.	Fachkompetenzen		Methodenkompetenzen		SWS	CP
	Neue Medien und Medienwissenschaften	Kulturelle und gesellschaftspolitische Analysekompetenz	Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit in der Projektarbeit (Anwendungsmethoden)	Forschungsmethodologie		
1.	<b>MK2</b> Neue Medien und apparative Praxis 4 SWS / 6 CP MK 2.1.1   MK 2.1.2		<b>MK4</b> Projektstudium I 8 SWS / 12 CP MK 4.1   MK 4.2		12	18
2	<b>MK2</b> Neue Medien und apparative Praxis (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 CP MK 2.2.1   MK 2.2.2		<b>MK5</b> Projektstudium II 8 SWS / 12 CP MK 5.1   MK 5.2		12	18
3	<b>MK3</b> Medienwissenschaft 4 SWS / 6 CP MK 3.1	<b>MK1</b> Kulturwissenschaft 2 SWS / 3 CP MK 1.1	<b>MK6</b> Projektstudium III 6 SWS / 9 CP MK 6.1   MK 6.2		12	18

4	<table border="1"> <tr> <td colspan="2"><b>MK8</b> Kultur- und Projektmanagement 4 SWS / 6 CP</td> <td><b>MK9</b> Ästhetik und Kulturgeschichte 2 SWS / 3 CP</td> </tr> <tr> <td>MK 8.1</td> <td>MK 8.2</td> <td>MK 9.1</td> </tr> </table>	<b>MK8</b> Kultur- und Projektmanagement 4 SWS / 6 CP		<b>MK9</b> Ästhetik und Kulturgeschichte 2 SWS / 3 CP	MK 8.1	MK 8.2	MK 9.1	<table border="1"> <tr> <td><b>MK7</b> Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften 2 SWS / 3 CP</td> <td></td> <td>8</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>MK 7.1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<b>MK7</b> Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften 2 SWS / 3 CP		8	12	MK 7.1			
<b>MK8</b> Kultur- und Projektmanagement 4 SWS / 6 CP		<b>MK9</b> Ästhetik und Kulturgeschichte 2 SWS / 3 CP														
MK 8.1	MK 8.2	MK 9.1														
<b>MK7</b> Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften 2 SWS / 3 CP		8	12													
MK 7.1																
5		<table border="1"> <tr> <td><b>MK7</b> Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften FORTSETZUNG); 2 SWS / 3 CP</td> <td><b>MK10</b> Master-Seminar 2 SWS / 3 CP</td> <td>4</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>MK 7.2</td> <td>MK 10.1</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<b>MK7</b> Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften FORTSETZUNG); 2 SWS / 3 CP	<b>MK10</b> Master-Seminar 2 SWS / 3 CP	4	24	MK 7.2	MK 10.1								
<b>MK7</b> Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften FORTSETZUNG); 2 SWS / 3 CP	<b>MK10</b> Master-Seminar 2 SWS / 3 CP	4	24													
MK 7.2	MK 10.1															
	<table border="1"> <tr> <td><b>MT</b> Master-Thesis 15 CP</td> <td><b>K</b> Kolloquium 3 CP</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<b>MT</b> Master-Thesis 15 CP	<b>K</b> Kolloquium 3 CP													
<b>MT</b> Master-Thesis 15 CP	<b>K</b> Kolloquium 3 CP															
<b>Summe</b>		48	90													

# ANLAGE 3: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN DER STUDIEN- GÄNGE „KULTUR, ÄSTHETIK, MEDIEN“ UND „KULTUR, ÄSTHETIK, MEDIEN (TEILZEIT)“

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

## Modul MK 1 Kulturwissenschaften

**Voraussetzungen:** keine

**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Ausgewählte Aspekte der Kulturwissenschaft und der Kulturgeschichte“	2 SWS	24 h	54 h	MK1.1	3 CP
Summe		24 h	54 h		
	2 SWS		78 h		3 CP

## Modul MK 2 Neue Medien und apparative Praxis

**Voraussetzungen:** keine

**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei Veranstaltungen „Digitale Medien in Feldern der kreativen Gestaltung“	2 SWS	24 h	54 h	MK2.1.1	3 CP
	2 SWS	24 h	54 h	MK2.1.2	3 CP
zwei Veranstaltungen „Erstellung Fach- und anwendungsbezogener Präsentationen mittels Neuer Medien“	2 SWS	24 h	54 h	MK2.2.1	3 CP
	2 SWS	24 h	54 h	MK2.2.2	3 CP
Summe		96 h	216 h		
	8 SWS		312 h		12 CP

## Modul MK 3 Medienwissenschaften

**Voraussetzungen:** keine

**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Theorie der Medienwissenschaften“	4 SWS	48 h	108 h	MK3.1	6 CP
Summe		48 h	108 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

**Modul MK 4 Projektstudium I****Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>SWS</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	48 h	108 h	MK4.1	6 CP
	4 SWS	48 h	108 h	MK4.2	6 CP
<b>Summe</b>		96 h	216 h		
	8 SWS		312 h		12 CP

**Modul MK 5 Projektstudium II****Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss von MK 4**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>SWS</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	48 h	108 h	MK5.1	6 CP
	4 SWS	48 h	108 h	MK5.2	6 CP
<b>Summe</b>		96 h	216 h		
	8 SWS		312 h		12 CP

**Modul MK 6 Projektstudium III****Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss von MK 5**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>SWS</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	48 h	108 h	MK6.1	6 CP
	2 SWS	24 h	54 h	MK6.2	3 CP
<b>Summe</b>		72 h	162 h		
	6 SWS		234 h		9 CP

**Modul MK 7 Forschungsmethoden und pädagogische Methoden**

**Voraussetzungen:** keine

**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften“	2 SWS	24 h	54 h	MK7.1	3 CP
eine Veranstaltung „Pädagogische Methoden kultureller Bildung“	2 SWS	24 h	54 h	MK7.2	3 CP
Summe		48 h	108 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

**Modul MK 8 Kultur- und Projektmanagement**

**Voraussetzungen:** keine

**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Konzepte und Anwendungen des Kultur- und Projektmanagements“	2 SWS	24 h	54 h	MK8.,1	3 CP
eine Veranstaltung „Medien- und Verwaltungsrecht“	2 SWS	24 h	54 h	MK8.2	3 CP
Summe		48 h	108 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

**Modul MK 9 Ästhetik und Kulturgeschichte**

**Voraussetzungen:** keine

**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Ästhetik und Kulturgeschichte“	2 SWS	24 h	54 h	MK9.1	3 CP
Summe		24 h	54 h		
	2 SWS		78 h		3 CP

**Modul MK10 Master-Seminar**

**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Module MK1, MK3 und MK4

**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO SK)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung	2 SWS	24 h	54 h	MK10.1	3 CP
Summe		24 h	54 h		
	2 SWS		78 h		3 CP

**Modul MK11 Thesis****Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Module MK1, MK3, MK4, MK5, MK8 und MK9 sowie 6 CP aus dem Modul MK2**Prüfungsformen:** Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	-	390 h	MK11.1	15 CP
Summe					15 CP

**Modul MK12 Kolloquium****Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüfer und/oder Prüferinnen

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	-	78 h	MK12.1	3 CP
Summe					3 CP

**HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.